

**Zeitschrift:** Jahresbericht der Historisch-Antiquarischen Gesellschaft von Graubünden  
**Herausgeber:** Historisch-Antiquarische Gesellschaft von Graubünden  
**Band:** 113 (1983)

**Artikel:** Die Erkennungsmarke (tessera hospitalis) aus Fundi im Rätischen Museum Chur  
**Autor:** Frei-Stolba, Regula  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-595707>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 22.01.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Die Erkennungsmarke (tessera hospitalis) aus Fundi im Rätischen Museum Chur

Regula Frei-Stolba

Im Rätischen Museum Chur befindet sich schon seit längerem eine höchst interessante, von der Wissenschaft verloren geglaubte altlateinische Inschrift, die jetzt durch Ingrid R. Metzger im Zuge der Neuordnung der Bestände wieder neu bekannt gemacht worden ist<sup>1</sup>.

## *Fund und Fundgeschichte*

Es handelt sich um das Fragment eines vollgegossenen Bronzefisches, von dem noch der Kopf mit einem grossen Auge, Seiten- und Rückenflosse erhalten, der Fischkörper mit der Schwanzflosse aber verloren ist. Der Fisch ist längs in zwei Hälften geteilt, wobei man nur die linke Hälfte besitzt. Auf der Innenseite ist eine sechszeilige, fragmentarische Inschrift in altlateinischer Sprache angebracht (Abb. 1–3). Dieser merkwürdige kleine Fisch (6 cm breit, 3,5 cm hoch) mit Inschrift ist bereits im letzten Jahrhundert (1852) in Fundi, in Mittelitalien, zum Vorschein gekommen und von Theodor Mommsen als sogenannte «tessera hospitalis», als Erkennungsmarke unter Gastfreunden, erkannt und publiziert worden<sup>2</sup>. Dass es sich im Rätischen Museum Chur um eben dieses Stück handelt, ist zuerst von Ernst Risch, Zürich, gesehen worden, der sich auch um weitere Inschriften des Rätischen Museums in verdienstvoller Weise gekümmert hat<sup>3</sup>. Mommsen selbst sah das Exemplar noch in Agnone, einer Ortschaft in der Nähe der heutigen Stadt Campobasso, in den Händen eines Antiquars<sup>4</sup>; dann verschwand es aus der Öffentlichkeit.



I



2



3

Abb. 1-3

Dank den von Ingrid R. Metzger zur Verfügung gestellten Unterlagen kann die weitere Geschichte des Fischkopfes bis zu seinem Auftauchen im Rätischen Museum verfolgt werden: Robert von Planta (1864–1939), der bekannte Linguist und Sprachwissenschaftler, Begründer des Rätischen Namenbuches, legte sich auf seinen Reisen nach Italien eine interessante Sammlung von im ganzen fünfzehn Inschriften zu, die er bei italienischen Antiquitätenhändlern erwarb. So kaufte er offenbar auch diese Inschrift in Italien, vielleicht noch bei eben demselben Antiquar (oder dessen Nachkommen), der auch der Gewährsmann von Theodor Mommsen gewesen ist. Nach dem Tode von Robert von Planta schenkten seine Erben, Herr und Frau Oberst Franz von Planta zu Tagstein, die Sammlung von fünfzehn Inschriften 1939 dem Rätischen Museum<sup>5</sup>. Aus diesen Gründen verfügt das Museum über epigraphische Kostbarkeiten aus Italien, die man hier nicht vermuten würde<sup>6</sup>.

Mommsen las und ergänzte seinerzeit die Inschrift folgendermassen<sup>7</sup>:

⟨[consc]riptes co(n)se(nsu) T(iti) Fa[---] praefecti / et p]raefectura tot[a Fundi hospitium] / fecere quom Ti(berio) C[laudio?] / in eius fidem o[mnes nos tradimus et] / co(n)venumis co[---] / M(arco) Claudio M(arci) f(ilio[---])⟩

Mit anderen Worten – und darin sind ihm alle späteren Autoren gefolgt<sup>8</sup> – fasste Mommsen den Gegenstand als Erkennungsmarke auf, zog bezüglich der Formulierungen Parallelen zu späteren, aus der Republik und der Kaiserzeit erhaltenen Gastfreundschaftsverträgen und verstand den Text so, dass alle Ratsmitglieder (⟨conscriptes⟩) im Einverständnis (⟨co(n)se(nsu)⟩) mit dem Präfekten ⟨T(itus) Fa[---]⟩ und die gesamte Präfektur Fundi mit einem gewissen ⟨Ti(berius) C[laudius?]⟩ einen Gastfreundschaftsvertrag (⟨hospitium⟩) geschlossen und sich in dessen Obhut und Klientel (⟨in fidem eius---co(n)venumis⟩<sup>9</sup>) begeben hätten. Dieser Vorgang sei im Konsulat des ⟨M(arcus) Claudius M(arci) f(ilius)⟩ geschehen, wofür Mommsen den Zeitraum von 222–152 v. Chr. vorschlug<sup>10</sup>.

Wie man aus der Übersetzung des Textes sieht, berührt diese altlateinische Inschrift verschiedene Fragen der antiken Gesellschaftsordnung überhaupt, dann der römischen Gesellschaftsordnung sowie auch des römischen Verwaltungsrechtes. Fragen der antiken Gesellschaftsordnung werden angeschnitten, wenn man sich über die Rolle dieser Erkennungsmarken im antiken Gastrecht Gedanken macht und weitere Beispiele zusammenzutragen sucht<sup>11</sup>. Fragen der römischen Gesellschaftsordnung im besonderen werden berührt, wenn man sich vergegenwärtigt, dass dieser Fisch eines der frühesten Zeugnisse für das Eingehen eines kollektiven Klientelverhältnisses in Italien darstellt, enthält diese Inschrift doch das bereits aus der Literatur bekannte und mit vielerlei



Bedeutungen und Emotionen belastete Wort *«fides»* («gegenseitige Bindung, Treue»)<sup>12</sup>. Dass dieser Fisch somit einen wichtigen Mosaikstein in der Rekonstruktion der Patronatsverhältnisse in Italien und der Zugehörigkeit der verschiedenen Landstriche zu den einzelnen römischen Adelsgeschlechtern bildet, dürfte daraus ersichtlich werden<sup>13</sup>. Schliesslich werden auch Probleme des römischen Verwaltungsrechtes aufgeworfen, denn die Erwähnung des Begriffes *«praefectura»*, eines in der modernen Forschung sehr diskutierten Begriffes, muss hier auffallen<sup>14</sup>.

Aus der Fülle der angedeuteten Probleme, die im Zusammenhang mit diesem Fundgegenstand diskutiert werden können, sollen in einem ersten Teil kulturgeschichtliche Fragen, nämlich die Einordnung des halben Bronzefisches in die Reihe der Erkennungsmarken im griechischen wie römischen Kulturbereich untersucht werden. Im Vordergrund steht dabei die äussere Form und deren Bedeutung, die mit anderen, in der Form ähnlichen Gegenständen verglichen wird. Anhand dieser, bis jetzt noch kaum vollständig zusammengestellter Dokumente<sup>15</sup> lässt sich ein interessanter Einblick in früheste Gesellschaftsordnungen gewinnen und Entwicklungen bis in die historisch bekannteren Zeiten nachzeichnen<sup>16</sup>. In einem zweiten folgenden Teil soll der Text auf der Innenseite und dessen Formulierung untersucht werden; Einzelfragen der römischen Gesellschaftsordnung, besonders des Klientelwesens, werden hier zur Sprache kommen. Beides, die äussere Form wie der Text auf der Innenseite, machen das Stück aus Fundi zu einem Unikum.

### *Erkennungsmarken (σύμβολον; «tessera hospitalis») in der literarischen Überlieferung*

Die griechischen, römisch-italischen, dann aber auch gallischen und keltiberischen Erkennungsmarken<sup>17</sup> gehören offenbar alle einer recht archaischen Kulturstufe an. Diese Erkennungsmarken, wie sie hier generell genannt werden und auf deren verschiedene Formen unten eingegangen wird, regelten das Verhältnis zwischen Fremden und der eigenen Sippe, dann – in einem etwas späteren Stadium – zwischen Fremden und der eigenen staatlichen Gemeinschaft, dem Stadtstaat (πόλις) oder der Stammesgemeinde (*«civitas»*). Stichwort ist hier die Gastfreundschaft (griech. ξενία; lat. *«hospitium»*), die zwischen den Gliedern zweier verschiedener Sippen begründet wurde, sich auf die Nachkommen der ersten beiden Gastfreunde übertrug und die Partner in vielfältiger und genau geregelter Weise band<sup>18</sup>. Anhand des Wortes σύμβολον (Erkennungsmarke)

und dessen Bedeutungsfeld kann die zeitliche Abfolge und die Entwicklung der verschiedenen Ausgestaltungen des Gastfreundschaftsverhältnisses hergestellt werden<sup>19</sup>.

Grundsätzlich stand der Fremde von altersher unter dem Schutze des Zeus, des Zeus Xenios, wie Homer ihn nennt<sup>20</sup>. Gastfreundschaft (ξενία) war damit nicht nur eine freundschaftliche, private Geste, sondern rechtlich eingebunden und formalisiert, wie die stereotypen Wendungen und Handlungen in den homerischen Gesängen zeigen. Beim Eingehen dieses Verhältnisses wurden Gastgeschenke (ξένια)<sup>21</sup> ausgetauscht, der Fremde wurde zum Gastmahl eingeladen und erhielt jegliche, nur denkbare Unterstützung vom Gastherrn. Daran schloss sich das gegenseitige Versprechen an, dieses freundschaftliche Verhältnis auch auf die Nachkommen zu übertragen. Eine Stelle aus Homers Ilias kann diesen Zusammenhang erhellen; so fragt Diomedes bei der Begegnung zwischen ihm und Glaukos vor einer Kampfszene, von welcher Abstammung er sei. Im Gespräch wird deutlich, dass beide durch alte Gastfreundschaft miteinander verbunden sind (Ilias 6, 119 ff.) 215 ff.<sup>22</sup>:

«Wahrlich, so bist du mir Gast aus Väterszeiten schon vormals!/ Oineus, der Held, hat einst den untadeligen Bellerophontes/ Gastlich im Hause geehrt und zwanzig Tage beherbergt./ Jen' auch reichten einander zum Denkmal schöne Geschenke.../ Also bin ich nunmehr dein Gastfreund mitten in Argos/ Du in Lykia mir, wann jenes Land ich besuche./ Drum mit unseren Lanzen vermeiden wir uns im Getümmel».

Darauf tauschen sie zur Bekräftigung der neu aktualisierten Beziehung ihre Rüstungen. Diese ganz frühen archaischen Riten der ξενία des griechischen Adels, bei denen private und öffentliche Beziehungen noch in eins zusammenfielen<sup>23</sup>, sind in verschiedener Weise weiterentwickelt worden. Der Austausch der Gastgeschenke, der wohl nebenbei weitergeführt wurde, wurde nun durch den Austausch von σύμβολα, von Erkennungs- und Beglaubigungsmarken abgelöst: Bei der Begründung einer Gastfreundschaft, dieses auf Gegenseitigkeit beruhenden Verhältnisses, teilte man einen kleinen Gegenstand, ein Knöchelchen etwa, einen Ring, in zwei gleiche Teile, so dass jede der beteiligten Parteien eine Hälfte erhielt. Bei der Zusammenkunft wurden die Hälften aneinandergelassen und verglichen (συμβάλλειν) und als Beweis für die Freundschaftsbeziehung gewertet<sup>24</sup>. Der Gastfreund hatte damit Anspruch auf Aufnahme und Bewirtung. Auch wurde dadurch die Gastfreundschaft auf Nachkommen oder auf enge Familienfreunde übertragbar. Dieser Brauch der Teilung eines Gegenstandes in zwei identische Teile, des Austausches derselben und des Wiedererkennens, erscheint an einigen Stellen der Literatur.

So verspricht Jason seiner Gattin Medea, die er aus Korinth verstossen, aber

doch nicht ganz ohne Hilfe lassen will, σύμβολα, die er ihr für die Reise in die Fremde mitgeben will, damit sie von seinen Gastfreunden gut behandelt werde.

609 ff.:

ὥς οὐ κρινοῦμαι τῶνδέ σοι τὰ πλείονα.  
ἀλλ', εἴ τι βούλη παισὶν ἢ σαυτῆς φυγῆ  
προσωφέλημα χρημάτων ἐμῶν λαβεῖν.  
λέγ' ὥς ἔτοιμος ἀφθόνῳ δοῦναι χερσὶ  
ξένοις τε πέμπειν σύμβολ', οἱ δράσουσί σ' εὖ.  
καὶ ταῦτα μὴ θέλουσα μωρανεῖς, γύναι  
λήξασα δ' ὀργῆς κερδανεῖς ἀμείνονα.<sup>25</sup>

Der Scholiast erklärt zur Stelle, dass es sich bei den σύμβολα um entzweigebrochene Knöchelchen handle, die bei Zusammenfügung das Wiedererkennen erlaubten und so einen Ausweis darstellten<sup>26</sup>.

Eine schrittweise Weiterentwicklung dieser Erkennungszeichen stellen die in der Literatur erwähnten und teilweise auch als Gegenstände auf uns gekommene σύμβολα dar: Es sind dies längs in zwei identische Teile geteilte Gegenstände, über deren Form unten gesprochen wird, die oft auf der Innenseite beschrieben oder sonstwie gekennzeichnet als Belege verwendet wurden.

Aus diesem Grunde bedeutet bei Plato im wunderschönen Gleichnis des Gastmahles über die Liebesbeziehung zweier Menschen zueinander Symbolon die identische Hälfte<sup>27</sup>:

«Jeder von uns ist also das Symbolon eines Menschen, da wir zerschnitten sind wie die Flundern, aus einem zwei; es sucht denn auch ein jeder immerfort sein anderes Stück».

Symbolon als Beispiel einer unter sich gleichen, zusammengehörenden Hälfte kehrt auch bei Aristoteles sowie bei einem Komiker des 4. Jahrhunderts v. Chr. wieder und muss deshalb ein der damaligen Wirklichkeit entsprechendes Bild gewesen sein<sup>28</sup>.

Auch die Erkennungsszene mit der Aneinanderfügung der zwei hälftigen Erkennungszeichen ist überliefert. Im «Poenulus» des Plautus, der in seinen Komödien Griechisches und Römisches verbindet, wird auf amüsante Weise eine solche Situation geschildert. Der Punier Hanno fleht in einer langen Versreihe auf Punisch die Götter der fremden Stadt um Beistand an und erinnert sich dann daran, dass er in dieser Stadt einen Gastfreund besitze, bei dessen Sohn er sich nun mit Hilfe der «tessera hospitalis» einführen möchte; in offenbar nachplautinischer Zeit sind diese Verse auch ins Lateinische übertragen worden<sup>29</sup>:

V, I (955): «Sed hic mihi antehac hospes Antidamas fuit;  
 eum fecisse aiunt sibi quod faciundum fuit.  
 eius filium esse hic praedicant Agorastoclem:  
 ad eum hospitem hanc tesseram mecum fero;  
 is in hisce habitare monstratust regionibus.  
 hos percontabor qui hinc egrediuntur foras».

Nach einer weiteren punisch-lateinischen Einlage kommen Hanno und der betreffende Agorastocles miteinander ins Gespräch; in dessen Lauf holt nun der Sohn des Gastfreundes seine eigene «tessera hospitalis» und hält sie an die andere Hälfte, worauf sich die beiden Gastfreunde gerührt in die Arme schliessen:

1047 ff.: AG.: «Antidamae gnatum me esse. – HA.: Si itast, tesseram |  
 conferre si vis hospitem, eccam attuli.  
 AG.: Agedum huc ostende, est par probe, quam habeo domi.  
 HA.: O mi hospes, salve multum! nam mi tuo pater |  
 patritus †ergo† hospes Antidamas fuit.  
 haec mi hospitalis tessera cum illo fuit.  
 AG.: ergo hic apud me hospitium tibi praebebitur.  
 nam haud repudio hospitium neque Carthaginem<sup>30</sup>».

Weitere Stellen in der Literatur können hier angeschlossen werden; sie zeigen die reiche und vielfältige Entwicklung der Verwendung der Erkennungszeichen sowie der Weiterentwicklung der Gastfreundschaft. Zu nennen ist hier etwa die Stelle Plutarchs<sup>31</sup>, nach der Ktesias von Klearchos einen Ring erhält «zum Zeichen der Freundschaft mit den Verwandten und Vertrauten in Sparta». Wie Walter Müri zu Recht ausführt<sup>32</sup>, sollte damit nicht nur der Besitzer des Siegelrings überall gastlich aufgenommen werden; sondern der Siegelabdruck konnte weitere Personen legitimieren und in den Kreis der Freunde aufnehmen. Auch hiezu gibt es noch mehrere Belege, und grundsätzlich dienten später versiegelte Briefe im privaten Verkehr als Übergabedokumente und Ausweise. Nach Plinius heisst bezeichnenderweise der Siegelring zu seiner Zeit offenbar normalerweise griechisch und lateinisch «symbolum»<sup>33</sup>. Eine weitere Bedeutungsentwicklung geht von den halbierten Erkennungszeichen aus. Diese galten nun im Geschäftsverkehr in der Form von halbierten Münzen als Schuldscheine oder Quittungen. Das Athen des 4. Jahrhunderts kennt entsprechend dem Ausbau der demokratischen Institutionen Symbolon in der Bedeutung von Gutschein auf eine Leistung, so dass Symbola Marken zum Bezug des Richter- oder Bürgersoldes bedeuteten<sup>34</sup>. Auch hier ist die Fortsetzung im römischen Kulturkreis bekannt, entsprechen den σύμβολα doch die «tesserae», die Eintrittsmarken für den kostenlosen Theaterbesuch, die Marken für den Getreidebezug und anderes mehr<sup>35</sup>.

Andererseits hatte nun auch das alte Gastrecht tiefgreifende Erweiterungen erfahren. Grössere Arbeiten über die zwischenstaatlichen Beziehungen der griechischen Stadtstaaten zeigen, dass sich mit der werdenden Staatlichkeit auch die Formen der Gastfreundschaft weiterentwickelten und zu staatlichen Institutionen wurden, so in erster Linie in den Proxenieverträgen, wo jeder Stadtstaat sich in einem anderen Stadtstaat einen Bürger als πρόξενος wählen und diesen mit der Wahrung seiner Interessen, vor allem der Vertretung seiner Bürger vor dem fremden Gericht, beauftragen konnte<sup>36</sup>. Dass aber auch die alten Formen des Gastrechtes mit dem Austausch der ursprünglichen hälftigen Zeichen weiterlebte und damit einem ursprünglichen, archaischen Verhalten entsprach, zeigt noch eine Stelle von Gregor von Tours<sup>37</sup>. Es gilt nun im folgenden, den zuletzt genannten Formen der beschrifteten Erkennungszeichen nachzugehen, da sich die «tessera hospitalis» aus dem Rätischen Museum hier einreihen lässt.

### *Inschriftlich überlieferte σύμβολα*

Ein griechischer Staatsvertrag des 4. Jahrhunderts v. Chr. zeigt die Beibehaltung dieser Erkennungszeichen im zwischenstaatlichen Bereich, sobald es sich um den diplomatischen Verkehr mit nichtgriechischen Ausländern und zudem um besondere Umstände handelte. Es ist der Proxenievertrag zwischen Athen und Straton, dem König von Sidon, der kurz vor 360 v. Chr. abgeschlossen wurde<sup>38</sup>. Straton wird darin zum πρόξενος der Athener, was hier soviel bedeutet wie: als engeren Freund anerkannt, womit die Athener damit offenbar einen Gegner des Grosskönigs der Perser stützen und zugleich aber auch den Handel mit Sidon privilegieren wollten (Z. 30 ff.). Zur praktischen Ausgestaltung dieses gegenseitigen Verhältnisses mit diesem König wird verfügt:

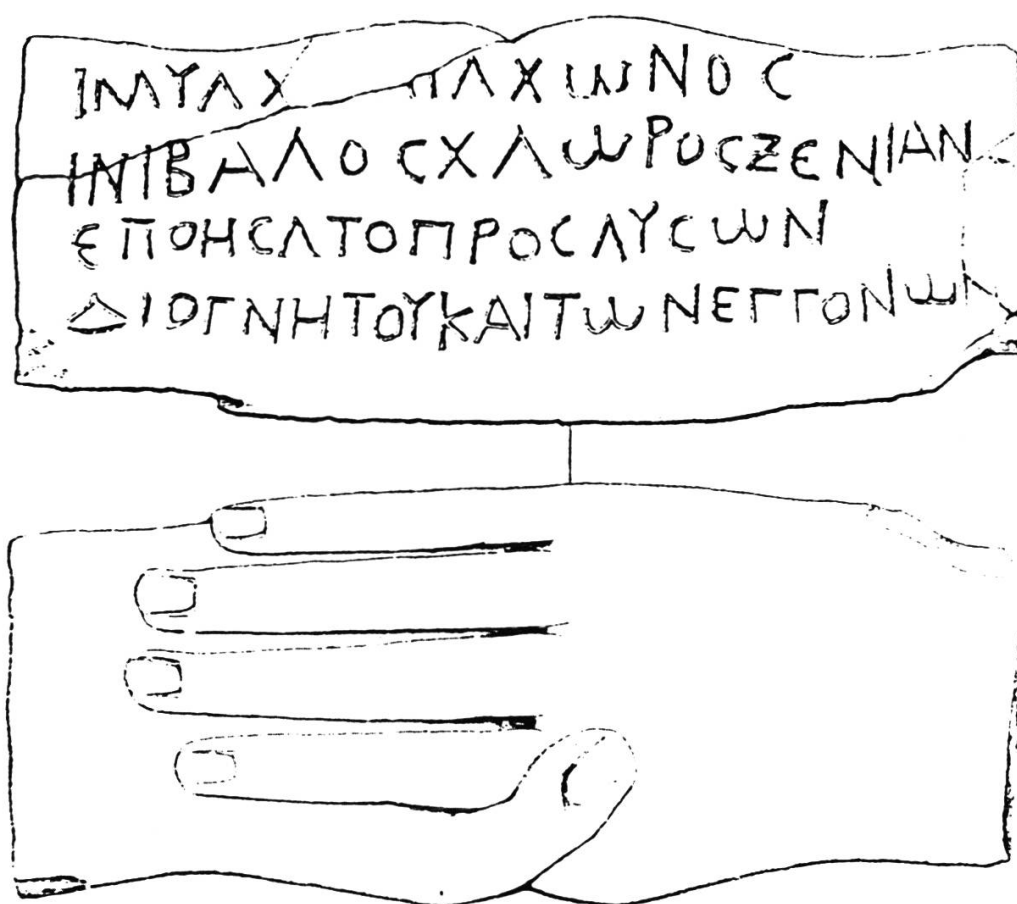
IG II<sup>1</sup> 86 = IG II<sup>2</sup> 141, Z. 19 ff.:

π|οιησάσθω δὲ καὶ σύμβολα ἢ βολὴ πρ|ὸς τὸν βασιλέα τὸν Σιδωνίων, ὅπως ἂν ὁ δῆμος ὁ Ἀθηναίων εἰδῆι ἔάν τι πέμπῃ ὁ Σιδωνίων βασιλεὺς δεόμενος τῆς πόλεως, καὶ ὁ βασιλεὺς ὁ Σιδωνίων εἰδῆι ὅταν πέμπῃ τινὰ ὡς αὐτὸν ὁ δῆμος ὁ Ἀθηναίων.

dass also der Rat von Athen für den König von Sidon σύμβολα anfertigen solle, damit das Volk von Athen die allfälligen Abgesandten und Händler erkennen könne und umgekehrt. Wie diese σύμβολα ausgesehen haben, weiss man nicht; Walter Müri denkt hier an Abdrücke des Staatssiegels der Athener<sup>39</sup>. Auch die Begründung der Verwendung solcher Erkennungszeichen ist nicht ganz klar: Nach Philippe Gauthier war sie notwendig geworden, da wohl nicht alle Beteiligten Griechisch verstanden und eine Legitimationsmöglichkeit ge-



schaffen werden musste; Reginald P. Austin sieht eher zeitbedingte Umstände, da beide Parteien sich geheime diplomatische Kontakte vorbehalten wollten<sup>40</sup>. Für beide Anwendungsbereiche, für den Verkehr zwischen zwei Privatleuten wie für den Verkehr zwischen staatlichen Gemeinschaften, gibt es nun je einen inschriftlichen Beleg in griechischer Sprache, die beide interessanterweise am Rande des griechischen Kulturraumes anzusiedeln sind. Beide σύμβολα stellen übrigens die Weiterentwicklung der oben genannten, nur literarisch überlieferten Form (Ring, Knöchelchen) dar, da sie beschriftet sind und bereits auch Wendungen enthalten, die später zu ausformulierten Vertragstexten führen konnten.



Das erste Beispiel mutet in gewisser Hinsicht wie eine Illustration der oben beschriebenen Plautusszene an. Es handelt sich um ein Elfenbeintäfelchen, das 1749 im Gebiet von Lilybäum auf Sizilien gefunden wurde und das sich heute im Museum von Palermo befindet<sup>41</sup>; es ist auf der Innenseite beschriftet, auf



der Aussenseite mit dem Symbol der ineinandergelegten Hände geschmückt, einem noch heute verständlichen Zeichen für Freundschaft<sup>42</sup>. Die Hände sind so dargestellt, dass das Täfelchen offenbar die eine Hälfte eines aus zwei Teilen bestehenden Gegenstandes darstellt, der auf der Innenseite mit einem Text versehen, zusammengefügt ein Händepaar ergibt. Der griechisch geschriebene Text lautet:

IG XIV 279:

Ἰμ[ύ]λχ(ων) Ἰμίλχωνος Ἰνίβαλος Χλωρὸς ξενίαν ἐποιήσατο πρὸς Λύσων(α) Διογνήτου καὶ τῶν ἐγγόνων<sup>43</sup>

«(H)imylch(on) (H)inibalos Chloros, Sohn des (H)imilchon, schloss Gastfreundschaft mit Lyson, dem Sohn des Diognetos und mit dessen Nachkommen».

Es dürfte sich aus dem Gesagten ergeben, dass man ein zweites Täfelchen mit einem reziproken Text erwarten kann. Die Namen der auf der Inschrift erwähnten Personen sind geläufig, die griechischen sogar ebenfalls auf Sizilien nachgewiesen<sup>44</sup>. Der Gegenstand ist bis jetzt noch nicht eingehender datiert worden. Man dürfte die Zeit vor dem ersten punischen Krieg oder auch jene des ersten und des zweiten punischen Krieges, im ganzen also das 3. Jahrhundert v. Chr. annehmen, als Griechen und Punier (Karthager) sich auf der Insel aufhielten und miteinander in engere Beziehungen traten<sup>45</sup>.

Das zweite Beispiel ist in neuerer Zeit etwas häufiger behandelt worden, da sich hier der Anschluss an den römischen Kulturbereich herstellen lässt. Es ist die berühmte, im Cabinet des Médailles von Paris aufbewahrte Bronzehand, die Ende des 17. Jahrhunderts, im Besitz eines Marseiller Antiquars war und 1719 durch eine Publikation bekannt wurde<sup>46</sup>. Die Handfläche des vollgeformten, also nicht längs geteilten Gegenstandes trägt die Aufschrift:

IG XIV 2432:

ἰσὺμβολον πρὸς Οὐελαυνίους

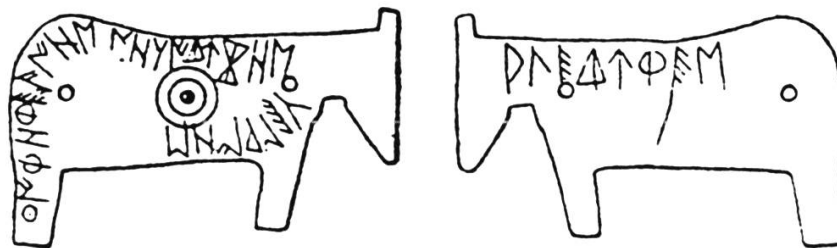
«Erkennungsmarke für die Velaunii».

Wie von verschiedenen Autoren bemerkt worden ist, können mit dieser Inschrift nicht Beziehungen zwischen Privatleuten geregelt worden sein, sondern nur solche zwischen staatlichen Gemeinschaften<sup>47</sup>, d. h. zwischen einer griechischen Polis, wohl Massilia einerseits, und dem Keltenstamm der Velaunii andererseits. Diese etwa 12 cm grosse Hand diente offenbar als Erkennungszeichen für die offiziellen Abgesandten von Massilia, vermutlich Kaufleute, die damit das freie Geleit durch das Gebiet der Velaunii in den Westalpen<sup>48</sup> beanspruchten und den Zöllen nicht oder nur in einem begrenzten Rahmen unterworfen waren. Der Gegenstand dürfte – hier gehen die Meinungen etwas auseinander – ins 2. Jahrhundert oder allenfalls in den Anfang des 1. Jahrhun-

derts v. Chr. datiert werden<sup>49</sup>. Im Gegensatz zum sizilischen Dokument ist die Textgestaltung hier äusserst einfach.

### *Die keltiberischen Funde*

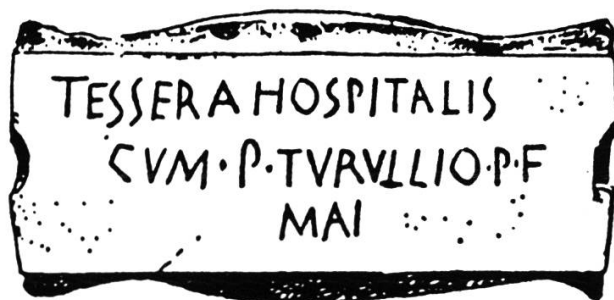
Bereits André Piganiol hat in seiner Untersuchung des Symbols der ineinander gelegten Hände (‹densae dexterae›)<sup>50</sup> auf die Parallelen aus dem antiken Spanien hingewiesen. Dort finden sich recht zahlreich ähnliche Erkennungsmarken und Gastfreundschaftsbelege, teils in iberischer, teils in lateinischer Schrift geschrieben und mit teils in keltischer, teils in lateinischer Sprache abgefassten Texten<sup>51</sup>. Auch fällt auf, dass dieser grossen und sehr variantenreichen Häufung von ‹tesserae hospitales› in der römischen Kaiserzeit eine markant grössere Zahl von ‹tabulae patronatus›, von Patronatsverträgen, entspricht<sup>52</sup>, so dass man daraus auf eine Besonderheit der hispanischen Gesellschaft schliessen darf, die sich bis in die römische Kaiserzeit erhalten hat. Verschiedene spanische Wissenschaftler haben sich eingehend mit diesen Dokumenten befasst und versucht, einen Überblick über das Material, zu dem immer wieder neue Stücke dazu kommen, zu gewinnen<sup>53</sup>. Der Linguist Michel Lejeune zählt in seiner Arbeit zwölf ‹tesserae hospitales› auf, die teils in iberischer, teils in lateinischer Schrift beschrieben sind<sup>54</sup>. Interessant im Hinblick auf den Gegenstand aus Fundi ist der Umstand, dass diese ‹tesserae hospitales› mit einer



Ausnahme, die offenbar jünger ist<sup>55</sup>, alle figurativen Charakter haben und Hände oder Tierbilder darstellen. Unter diesen Tierdarstellungen, die einen Bären, ein Pferd, einen Stier, einen Eber repräsentieren, manchmal aber auch schwierig zu deuten sind, gibt es auch zwei Fische – Delphine –, wodurch der Anschluss in der Form an das Fundstück im Rätischen Museum hergestellt ist<sup>56</sup>. Alle diese ‹tesserae› sind übrigens ebenfalls längs geschnittene Hälften mit der figurativen Darstellung auf der Aussen- und einem Text auf der Innenseite und entsprechen somit formal völlig dem Stück aus Fundi.

Es ist nun hier nicht der Ort, auf die an sich sehr interessanten und von den

Linguisten diskutierten «tesserae» in keltiberischer Schrift und keltischer Sprache einzugehen. Es sind Dokumente von Gastfreundschaftsverträgen («hospitia»), die von einfachen Erkennungsmarken mit Namen («tesserae hospitales») bis hin zu ausformulierten Vertragstexten reichen, die auf die später gebräuchlichen «tabulae patronatus» hinweisen<sup>57</sup>. Dabei werden Gastfreundschaftsbeziehungen zwischen Privaten, dann aber auch zwischen einem Privatmann und einer staatlichen Gemeinschaft sowie auch zwischen zwei staatlichen Gemeinschaften geregelt. Zwei der drei in lateinischer Schrift und Sprache beschriebenen «tesserae hospitales» seien hier eingehender zitiert, da sie Parallelen zu den Erkennungsmarken aus Italien aufweisen<sup>58</sup>:



CIL II 3508 (= Lejeune B 55 = Garcia y Bellido Nr. 25 mit Taf. 14)

«tessera hospitalis/ cum P(ublio) Turullio C(ai) f(ilio)/ mai(ore)»

«Erkennungsmarke der Gastfreundschaft mit Publius Turullius dem Älteren, Sohn des Gaius».

Das Stück aus Bronze – auf der Aussenseite sind wiederum ineinandergelegte Hände dargestellt – befindet sich im Museo Arqueologico von Madrid, ist aber leider unbekannter Herkunft und Datierung<sup>59</sup>. Die Namenselemente des hier genannten Mannes sind einheimisch, aber latinisiert<sup>60</sup>. Es ist also ein einheimischer, ins römische Bürgerrecht aufgestiegener Keltiberer, der mit einem anderen, uns unbekanntem Mann, dessen Name auf dem verlorenen Gegenstück gestanden haben muss, nach alter einheimischer Sitte Gastfreundschaft geschlossen und die Erkennungsmarke angefertigt hatte. Interessanterweise ist die Sprache bereits lateinisch, die Form der Erkennungsmarke mit der Tierdarstellung aber noch archaischer.



AE 1931, 71 (= CIL I<sup>2</sup> 2825 = Lejeune B 51 = Garcia y Bellido Nr. 29 mit Taf. 16):  
«h(ospitium) f(ecit oder ecerunt) / quom Elandorian(---)» (andere Lesung: «Elando  
Rian(---)»)

«Er (sie) schloss (schlossen) einen Gastfreundschaftsvertrag mit Elandorian(---) (bzw.:  
mit Elandus Rian---)».

Da diese «tessera» in der Form eines Delphins im Lager des Caecilius Metellus (sog. Castra Caecilia, heute Cáceres) gefunden wurde, kann diese Gastfreundschaftsmarke, da der Krieg des Caecilius Metellus und die Erbauung des Lagers bekannt ist, auf die erste Hälfte des 1. Jahrhunderts v. Chr. datiert werden<sup>60a</sup>. Auch der genaue Fundort, das Quaestorium, ist bekannt, so dass man daraus schliessen darf, dass ein höherer römischer Beamter und Offizier offenbar mit einem Einheimischen diesen Gastfreundschaftsvertrag eingegangen ist. Dass es sich um eine «tessera hospitalis» handelt, zeigten neben der Form eines längs gehälfteten Delphins auch die beiden ersten Buchstaben, die wohl gesichert in «h(ospitium) f(ecit bzw. ecerunt)» aufgelöst werden dürfen, da solche Wendungen aus späteren Gastfreundschaftsverträgen bekannt sind<sup>61</sup>. Das Wort Elandorian(---) muss in diesem Fall einen Personennamen darstellen, dessen Namenselemente sich auch anderswo im keltiberischen Namensgut nachweisen lassen<sup>62</sup>. Die Vermutung ist gestattet, dass es sich um den Personennamen eines einheimischen Häuptlings handelt, mit dem der uns unbekannt römische Offizier die Gastfreundschaft nach einheimischer Sitte, worauf doch die Tierdarstellung hinweist, eingegangen ist.

Neu an diesen hispanischen Belegen ist demnach die figurative Darstellung. Freilich kennt man ihre Bedeutung noch nicht, so dass man auch von daher nichts auf die Fischform des Stückes aus Fundi aussagen kann. Während das Symbol der ineinandergelegten Hände für sich spricht, bleibt man bei den Tierdarstellungen auf Vermutungen angewiesen: So ist etwa vorgeschlagen worden, als man nur die Widderdarstellungen kannte, in den abgebildeten Tieren die Opfertiere zu sehen, die beim Abschluss des Gastfreundschaftsvertrages geschlachtet worden seien<sup>63</sup>. Michel Lejeune äussert hingegen neu die Vermutung, dass vielleicht die Hände ein Zeichen für das «hospitium» zwischen Privaten, die Tierdarstellungen für jenes zwischen Städten gewesen seien<sup>64</sup>. In diesem Fall müsste man die Bronzehand von Massilia als Ausnahme betrachten. Da man aber zwar Tierdarstellungen als Wappen von Städten auf Münzen kennt, aber noch keine Übereinstimmung zwischen einer solchen Stadtprägung und einer in einer Tierform ausgestellten «tessera» nachweisen kann, muss dieses Problem offen bleiben.

### Die ‹tesserae hospitales› aus Italien

Die vier ‹tesserae hospitales› aus dem republikanischen Italien – eingeschlossen der Bronzefisch auf Fundi – stammen aus verschiedenen Gegenden Mittel- und Süditaliens mit meistens leider ungenauen Herkunftsangaben; sie sind alle schon lange bekannt und ediert.



CIL I<sup>2</sup> 23 (= ILLRP 1064)

‹Atilies / Saranes / C(ai) M(arci) f(ili)›

«(alle Nachkommen) von Caius und Marcus Atilius Saranus».

Diese wiederum längs gehälfete ‹tessera› aus Bronze ist in der Form eines Widderkopfes gestaltet, und da das Stück vollständig ist, sieht man auch das Loch, das offenbar zur Befestigung an der Wand oder beim Mitnehmen zur Befestigung an einer Halskette diente<sup>65</sup>. Da die Fundumstände unbekannt sind, kann die Datierung einzig aufgrund der Namensformen ermittelt werden und hat deshalb einen sehr breiten Spielraum. Die Nominativ-Plural-Formen auf ‹-es› sprechen nach Alfred Ernout für das 3. Jahrhundert v. Chr.<sup>66</sup>. Jedenfalls ist ein C. Atilius Sar(r)anus als Konsul des Jahres 216 v. Chr. nachgewiesen; mög-



lich ist auch die Identifikation mit einem Konsul von 257 v. Chr., wobei vielleicht das Cognomen auf einen Sieg im ersten punischen Krieg anspielen könnte<sup>67</sup>. Interessant ist jedenfalls der Umstand, dass sich die Gastfreundschaft hier bezeugtermassen auf eine ganze römische Adelsfamilie erstreckte, wobei der Partner uns unbekannt bleiben muss.

CIL I<sup>2</sup> 828 (= CIL X 8072, 12 = ILS ad n. 6093 = ILLRP 1065)

⟨A(ulus) Hostilius A(uli) f(ilius) / Mancin(us)⟩

«Aulus Hostilius Mancinus, Sohn des Aulus».

Obwohl nur der dreiteilige römische Name und kein weiterer Hinweis auf Zusammenhänge mit der Gastfreundschaft steht, so darf doch aus der Form des Gegenstandes – es ist ein längs geteilter bronzener Delphin – auf eine Erkennungsmarke geschlossen werden<sup>68</sup>. Die Hostilii Mancini sind als römische Konsuln des 2. Jahrhunderts v. Chr. belegt, so dass damit das Stück, über dessen Herkunft wiederum nichts Genaueres überliefert ist, ungefähr datiert werden kann<sup>69</sup>. Alles übrige muss offen bleiben.

CIL I<sup>2</sup> 1764 (= ILLRP 1066)

⟨T(itus) Manlius T(iti) f(ilius) / hospes / T(itus) Staiodius f(ilius) N(umerii)⟩<sup>70</sup>

«Titus Manlius, Sohn des Titus. Gastfreund. Titus Staiodius, Sohn des Numerius».

Dieses letzte Zeugnis in der Reihe der Parallelstücke zum Bronzefisch aus Fundi gestattet hingegen wieder mehr Aussagen und zeigt zugleich, dass die Formulierungen durchaus Varianten zulassen. Nach den hier bekannten Fundumständen wurde diese ‹tessera hospitalis› in der Form eines längs geschnittenen Widderkopfes offenbar in einem Bronzedepot 1895 in Trasacco beim Lago Fucino von Einheimischen entdeckt und darauf Antiquitätenhändlern angeboten<sup>71</sup>. Somit ist jedenfalls der geographische Raum, das Gebiet der Marser, als Herkunftsort gegeben. Wie die Verbreitung der Geschlechtsnamen ergibt, dürfte ein Römer aus der bekannten ‹gens› der Manlii mit einem Marser ein Gastfreundschaftsverhältnis eingegangen sein<sup>72</sup>. Neu an diesem Fundstück ist der auf der Erkennungsmarke vermerkte Begriff ‹hospes›, der sich in seiner Zweiseitigkeit auf beide Personen bezieht, heisst doch ‹hospes› «Gastwirt» wie «Gastfreund»<sup>73</sup>. Aufgrund von Stilelementen schlug der erste Herausgeber, F. Barnabei, für die Datierung das dritte oder zweite Jahrhundert v. Chr. vor; Manlii sind jedenfalls in der römischen Konsulliste für das dritte wie für das frühere zweite Jahrhundert nachgewiesen<sup>74</sup>. Wenn man alle drei italisch-römischen Erkennungsmarken miteinander vergleicht, so gehören alle etwa in den gleichen, grösseren Zeitraum, wobei jene der Atilii vielleicht etwas älter (3. Jh. v. Chr.) und die beiden anderen etwas jünger (2. Jh. v. Chr.) gewesen sein



dürften. Wesentlich ist, dass alle drei private Gastfreundschaftsbeziehungen umreissen.

\*

Mit dieser Darlegung des Materiales dürfte somit die äussere Form und die Funktion der Erkennungsmarke aus Fundi in der Form eines auf der Innenseite beschriebenen, längs geteilten Bronzefisches geklärt sein. In einem zweiten, folgenden Teil soll auf ihren öffentlicheren Charakter, auf die Vertragspartner, die Verwendung der Rechtsbegriffe und den Zusammenhang mit den späteren Patronatsverträgen eingegangen werden.

## Anmerkungen

Frau Dr. Ingrid R. Metzger, Chur, und Herrn Professor Dr. Ernst Risch, Zürich, verdanke ich den Hinweis auf diese altlateinische Inschrift und die Anregung, mich damit zu befassen. Beiden sei für die Hilfe und die zahlreichen Hinweise bei der Abfassung dieser Publikation herzlich gedankt. Ebenso verdanke ich einige Angaben zu den altlateinischen Inschriften lic. phil. Rudolf Wachter, Zürich.

- <sup>1</sup> I. R. Metzger, *Antike Metallobjekte in der Sammlung des Rätischen Museums Chur*, BM 1981, 55 ff., bes. 61 und 64, 32 sowie Taf. 4, 32.
- <sup>2</sup> Th. Mommsen, *Inscriptiones Regni Neapolitani* (1852) 4139; CIL I (1863) 532; CIL X (1883) 6231, mit Verweis auf den Kommentar in CIL I 532; CIL I<sup>2</sup> (1918) 611, mit Änderung der Ergänzung von Z. 5, s. unten zu Anm. 7, wobei der Text aber von Mommsen stammt, ohne Ergänzungen des Herausgebers E. Lommatzsch.
- <sup>3</sup> E. Risch, *Die Räter als sprachliches Problem*, in: *Das Räterproblem in geschichtlicher, sprachlicher und archäologischer Sicht*, SRMC 1984, wo er die neue lepontische Inschrift auf der Rückseite eines bereits bekannten Grabsteines publiziert. Hinweis auf die weiteren, oft als verschollen gemeldeten Inschriften briefl. (18. 12. 83), zu den Gründen s. unten Anm. 5 und 6.
- <sup>4</sup> Mommsen (oben Anm. 2) in den angegebenen Publikationen; dazu I. Minervini, *Bullettino Arch. Napoletano* III (1854/55) 90, tab. 3, 20.
- <sup>5</sup> Zu R. von Planta s. *Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz*, hsg. v. H. Türler u. a. V(1929) 451 Nr. 58. Zur Schenkung I. R. Metzger, briefl. Mitteilung vom 30. 1. 84.
- <sup>6</sup> So besitzt das Rätische Museum eine von R. von Planta publizierte, dann vermisste oskische Inschrift (So E. Risch briefl. 18. 12. 83); R. von Planta, *Grammatik der oskisch-umbrischen Dialekte* (Strassburg 1892–1897) Nr. 164a mit II 637; s. Emil Vetter, *Handbuch der italischen Dialekte* (Heidelberg 1953) I 87 f. Nr. 102.
- <sup>7</sup> Mommsen (oben Anm. 2) behielt in allen drei Editionen seine Ergänzungen bei mit Ausnahme jener von Zeile 5. In IRN 4139 und CIL I 532 ergänzte er «co[optamus eum patronum]», rückte dann in seinem Aufsatz über das Stadtgesetz von Urso (Vgl. *Lex Coloniae Iuliae Genetivae Urbanorum sive Ursonensis*, *Eph. Epigraphica* II (1875) 108 ff., dann in: *Gesammelte Schriften* [1905] I 238, 4) aufgrund der Formulierungen im Stadtgesetz davon ab und schlug, ohne dies genauer auszuführen, eine Wendung mit dem Verbum «adoptare» vor, s. CIL I<sup>2</sup> 611.
- <sup>8</sup> Nach Mommsen, IRN 4139 (oben Anm. 2) W. Henzen, *Inscriptionum Latinarum selectarum amplissima collectio* (1856) 7000; nach Mommsen CIL I 532 und CIL X 6231 H. Dessau, *Inscriptiones Latinae selectae* (1892) 6093; nach Mommsen CIL I<sup>2</sup> 611 A. Degrassi, *Inscriptiones Latinae Liberae Rei Publicae* (1957) 1068.
- <sup>9</sup> Es herrscht bei allen Herausgebern und Kommentatoren Einigkeit darüber, dass in Zeile 5 «convenumis» eine Verschreibung von «convenimus» darstelle.
- <sup>10</sup> Der Zeitraum von 222 v. Chr. – 152 v. Chr. wird deswegen vorgeschlagen, weil hier die Konsulate eines der zahlreichen «M. Claudii M. f.» bezeugt sind, und man das späteste Konsulat eines M. Claudius (52 v. Chr.) wegen der Schriftform und eines der

ganz frühen (331 und 287 v. Chr.) aus sprachlichen Gründen ausschliessen darf (so R. Wachter, briefl. 4.4.84).

- <sup>11</sup> Zur Gastfreundschaft s. Th. Mommsen, Das römische Gastrecht, Römische Forschungen (1864) I 326 ff. (zuerst in: HZ 1, 1859, 319 ff.); Joachim Marquart, Das Privatleben der Römer (1886<sup>2</sup>) I 195 ff.; Ch. Lécrivain, Hospitium, DS III (1900) 294 ff.; M. Marchetti, Hospitium, DE III (1922) 1044 ff.; O. Hiltbrunner u. a., Gastfreundschaft, RAC VIII (1972) 1061 ff., bes. 1087 ff. Dazu die Aufsätze in Recueil de la société Jean Bodin IX: L'étranger, 1. Teil, Brüssel 1958 sowie Ph. Gauthier, Notes sur l'étranger et l'hospitalité en Grèce et à Rome, Anc Soc 4, 1973, 1 ff. Um den Anmerkungsapparat im folgenden zu entlasten, wird nur ausnahmsweise auf diese allgemeine Literatur, die meist die literarischen Hinweise lückenlos aufführt, verwiesen.
- <sup>12</sup> Zum Begriff der «fides», s. zuerst R. Heinze, Fides, Hermes 64, 1929, 140 ff., dann in: Vom Geist des Römertums (1960<sup>3</sup>) 59 ff.; neue Bearbeitung mit zahlreichen Literaturhinweisen von W. Dahlheim, Struktur und Entwicklung des römischen Völkerrechts im 3. und 2. Jh. v. Chr. (1968) 25 ff. Zum Klientelwesen, dem wohl wichtigsten Grundzug der römischen Gesellschaft s. etwa E. Meyer, Römischer Staat und Staatsgedanke (1964<sup>3</sup>) 30 ff., 246 ff. mit weiterer Literatur. Für die Kaiserzeit jetzt R. P. Salter, Personal Patronage under the Early Empire (1982).
- <sup>13</sup> L. Harmand, Le patronat sur les collectivités publiques des origines au bas-empire (1957) 339; E. Badian, Foreign Clientelae (264–70 B. C.) (1958), bes. 158, 4.
- <sup>14</sup> W. Simshäuser, Iuridici und Munizipalgerichtsbarkeit in Italien (1973) 95 und 97; H. Galsterer, Herrschaft und Verwaltung im republikanischen Italien (1976) 31 ff., 66 f., 79 ff.
- <sup>15</sup> Bereits die in Anm. 11 angegebene Literatur enthält, jeweils dem Stand der Forschung entsprechend, eine Zusammenstellung der damals bekannten Zeugnisse. Erst in jüngerer Zeit sind die hispanischen Belege bekannt geworden, s. dazu A. Tovar, El bronce de Luzaga y las téseras de hospitalidad latinas y celtibéricas, Emerita 16, 1948, 75 ff.; A. d'Ors, Una nueva tabla emeritense de hospitium publicum, Emerita 16, 1948, 46 ff. M. Lejeune, Celtiberica, Acta Salmanticensia 7, 1955, 65 ff., 71 ff.; A. Garcia y Bellido, Tessera hospitalis del año 14 de la era hallada en Herrera de Pisuerga, Boletín de la real academia de la historia 159, 1966, 158 ff.
- <sup>16</sup> J. Nicols, Tabulae patronatus: A Study of the Agreement between Patron and Client-Community, ANRW II, 13 (1980) 535 ff., bes. 555.
- <sup>17</sup> Die griechischen Erkennungszeichen (σύμβολα) mit allen Sonderentwicklungen bis zu den zwischenstaatlichen Verträgen sind behandelt von W. Müri, Σύμβολον, Wort- und sachgeschichtliche Studie, Beilage zum Jahresbericht über das städtische Gymnasium in Bern 1931 und von Ph. Gauthier, Symbola, Les étrangers et la justice dans les cités grecques (1972); Nicols (oben Anm. 16) beschreibt die Entwicklung der römisch-italischen «tesserae hospitales» bis zum Aufkommen der «tabulae patronatus», der Patronatsverträge. Die keltiberischen «tesserae hospitales» sind bis jetzt vorwiegend von Linguisten, aber auch von Rechtshistorikern (s. die Autoren in Anm. 15) untersucht worden.
- <sup>18</sup> Zum öffentlichen und formellen Charakter der Gastfreundschaft s. bes. M. I. Finley, Die Welt des Odysseus (1979 dtv, Übersetzung der engl. Ausgabe von 1978) 103;

J. Glissen, *Le statut des étrangers à la lumière de l'histoire comparée*, in: *L'étranger* (oben Anm. 11) 36 f.

<sup>19</sup> Müri (oben Anm. 17) 1 ff.; Gauthier (oben Anm. 17) 18 ff., 65 ff.

<sup>20</sup> Dazu E. Cantarella, *Norma e sanzione in Omero* (1979) 199 ff.; auch Gauthier (oben Anm. 17) 20.

<sup>21</sup> Zur Rolle der Geschenke in archaischen Gesellschaften s. das grundlegende Werk von M. Mauss, *Essai sur le don, forme primitive de l'échange*, *Année sociologique* 1923/24, 30 ff. (dt.: *Die Gabe. Form und Funktion des Austausches in archaischen Gesellschaften* [1968]); darnach Finley (oben Anm. 18) 102 ff.

<sup>22</sup> Nach der Übersetzung von J. H. Voss (1793); die Interpretation der Stelle nach Finley (oben Anm. 18) 102 ff.

<sup>23</sup> Zu den noch nicht zwischen privatem und öffentlichem Bereich geschiedenen Beziehungen s. F. Gschnitzer, *Griechische Sozialgeschichte*, *Wissenschaftl. Paperbacks*, hsg. v. W. Pohl (1981) 29 ff.

<sup>24</sup> Müri (oben Anm. 17) 1 ff. ebenfalls mit den angegebenen Stellen; Gauthier (oben Anm. 17) 65 ff.

<sup>25</sup> Dt. nach E. Buschor (1952): «Ich rechte nicht mehr. Was an Mitteln ihr braucht / für die Reise, sei reichlich gewährt. Ich schrieb / auch Briefe an manchen euch nützlichen Freund: / Nur der Wahnsinn lehnt solche Hilfe ab! / Nimm den Vorteil wahr und besiege den Groll!» Buschor überträgt somit den im griechischen Bereich verankerten Begriff *σύμβολα* in unsere Begriffswelt und wählt dabei den parallelen Ausdruck «Briefe», zu ähnlichen Entwicklungen im griechischen Bereich s. unten zu Anm. 26 (bereits in späten Scholien zur Euripides' Stelle) und Anm. 32.

<sup>26</sup> E. Diehl, «Euripides» *Medea* mit Scholien (1911) 56 f.:

613 | B σύμβολα: οἱ ἐπιξενούμενοι τοῖν ἀστρογάλον κατατέμνοντες θάτερον μὲν αὐτοὶ κατεῖχον μέρος, θάτερον δὲ κατελίμπανον τοῖς ὑποδεξαμένοις, ἵνα, εἰ δέοι πάλιν αὐτοὺς ἢ τοὺς ἐκείνων ἐπιξενοῦσθαι πρὸς ἀλλήλους, ἐπαγόμενοι τὸ ἡμιστραγάλιον ἀνανεοῖντο τὴν ξενίαν. Εὐβουλος Ξούθῳ [frg. 70] ἴτί ποτ' ἐστὶν ἅπαντα διαπερισμένα ἡμίσε' ἀκριβῶς ὡσπερεὶ τὰ σύμβολα, οὕτως Ἑλλάδιος. | B' ἢ γράμματα, ἐπιστόλια.

mit der Übersetzung von Müri (oben Anm. 17) 1: «Wer mit einem anderen Gastfreundschaft schloss, zerschnitt ein <Astragal>, behielt selbst die eine Hälfte und liess dem Wirte, der ihn beherbergt hatte, die zweite zurück. Wenn sie selber oder einer der ihrigen im Hause des andern einkehren müssten, sollten sie das halbe <Astragal> vorzeigen und so die Gastfreundschaft erneuern».

<sup>27</sup> Nach der Übersetzung von R. Rufener (1958) 132. Plato, *Symp.* 191 d:

Ἐκαστος οὖν ἡμῶν ἐστὶν ἀνθρώπου σύμβολον, ἅτε τετμημένος ὡσπερ αἱ ψῆτται, ἐξ ἑνὸς δύο. ζητεῖ δὴ αἰεὶ τὸ αὐτοῦ ἕκαστος σύμβολον.

Der gleiche Gedanke nochmals in 193 a. Diese Stelle bereits herangezogen von M. Ihm, *Tessera hospitalis*, *RhM* 51, 1896, 473; Müri (oben Anm. 17) 1; Gauthier (oben Anm. 17) 66.

<sup>28</sup> Arist. *Eth. Eud.* 1239 b 31; Eubulos, frg. 70 K (oben Anm. 26, Schluss): «alles ist genau zersägt, genau halbiert gerade wie die symbola» (nach Müri [oben Anm. 17] 1).

<sup>29</sup> Zu den vieldiskutierten punischen Versen im *Poenulus* s. jetzt J. J. Glück und G. Maurach, *Punisch in plautinischer Metrik*, *Semitics* 2, 1971/72, 93–126, wo Glück 111 freilich den Charakter des Erkennungszeichens nicht kennt und dieses für ein Amulett oder einen Talisman hält. Zum *Poenulus* nun Gregor Maurach, *Plauti*

Poenulus, Einleitung, Textherstellung und Kommentar (Heidelberg 1975) 317 ff., wo er den Nachweis erbringt, dass die lateinischen Partien nachplautinisch sind.

- <sup>30</sup> Übersetzung von L. Gurlitt (1922): (1. Teil) «Hier hat früher mir ein Freund/gewohnt, Antidamas. Der ging den Weg, so sagt/ man mir, den jeder gehen muss. Man sagt, ein Sohn/ von ihm sei hier. Ihm bring'ich diesen Stempel (Gurlitt hält die tessera hospitalis für einen Tonstempel) mit/ ein Erkennungszeichen unserer Gastfreundschaft: Er soll/ in dieser Gegend wohnen. Ich wende mich an die, /die eben 'rausgeschritten kommen auf den Platz». (2. Teil) AG.: «Dass ich der Sohn bin des Antidamas. HA.: Ja ist/ es wirklich wahr, so vergleiche, wenn ich bitten darf / das Zeichen unserer Gastfreundschaft, das Siegel hier!/ Ich hab'es mitgebracht. Sieh hier!/ AG: Ja, bitte zeig's!/ Es stimmt genau zu dem, das ich im Hause hab'./ HA.: O, du lieber Freund, sei herzlich mir gegrüsst! Denn ich, / ich war ja doch, und schon von unsern Vätern her, / mit deinem Vater dem Antidamas, verknüpft/ durch unsere Gastfreundschaft. AG.: (auf sich zeigend) und dieser hier, der wird/ dir gastlichen Empfang bei mir bereiten; denn/ der alten Freundschaft, dem Karthager, weis' ich nicht die Tür». Diese berühmte Stelle wird in der ganzen sich mit dem Gastrecht beschäftigenden Literatur zitiert. «Die Freundschaft lösen» heisst bei Plautus entsprechend «tesseram confringere», Plaut. Cistell. 2, 1, 27.
- <sup>31</sup> Plut. Artax. c. 18, 1:  
Καὶ τὸν δακτύλιον αὐτῷ δοῦναι σύμβολον φιλίας πρὸς τοὺς ἐν Λακεδαιμόνι συγγενεῖς καὶ οἰκείου· εἶναι δὲ γλυφὴν ἐν τῇ σφραγίδι Καρυάτιδας ὀρχουμένας.
- <sup>32</sup> Müri (oben Anm. 17) 2; zu den versiegelten Briefen bes. Gauthier (oben Anm. 17) 85 ff., 88 f.
- <sup>33</sup> Plin. Hist. nat. 33, 4, 10: «(anulum) Graeci a digitis appellavere, apud nos prisci unguulum vocabant, postea et Graeci et nostri symbolum». Nach Müri (oben Anm. 17) 3.
- <sup>34</sup> Zu diesen σύμβολα bzw. «tesserae» (nun nicht mehr halbiert, sondern ganz, aber aus den verschiedensten Materialien), s. Ernest Babelon, *Traité des monnaies grecques et romaines* (1901) 1. Teil, 696 ff. Müri (oben Anm. 17) 4 f.; Gauthier (oben Anm. 17) 69 f., 74 f.
- <sup>35</sup> Zu den römischen Tesserae bes. M. Rostowzew, *Tesserarum urbis Romae et suburbi plumbearum sylloge* (1903, ND 1979).
- <sup>36</sup> Zu den Proxenieverträgen s. die Literaturübersicht von B. Virgilio, *Rassegna di studi sulle prossenie greche*, Riv. Fil. Ist. cl. 17, 1969, 494 ff.; A. Aymard, *Les étrangers dans les cités grecques aux temps classiques*, in: *L'étranger* (s. oben Anm. 11) 133 ff.; nun vor allem Gauthier (oben Anm. 17) 107 ff. Zum Begriff πρόξενος s. F. Gschnitzer, *RE Suppl.* 13 (1973) 629 ff.
- <sup>37</sup> Gregor von Tours schildert einen ähnlichen Ritus in seiner Darstellung der Geschichte der Franken, als Childerich verbannt wurde und einen Vertrauten zurückliess, mit dem er ein Erkennungszeichen vereinbarte, um eine gesicherte Rückkehr zu haben («und er verabredete mit ihm ein Zeichen, wann er ohne Gefahr in seine Heimat zurückkehren könnte; sie teilten nämlich ein Goldstück; die eine Hälfte nahm Childerich mit sich, die andere aber behielt sein Vertrauter und sprach: Wenn ich dir diese Hälfte schicke, und sie mit deiner Hälfte verbunden ein Goldstück ausmacht, dann kehre ohne Furcht in deine Heimat zurück» (nach R. Buchner, *Wissensch. Buchgesellschaft, Darmstadt* 1970). *Hist. Franc.* II, 12: «dans etiam signum,



quando redire possit in patriam; id est dividerunt simul unum aureum, et unam quidem partem secum detulit Childericus, aliam vero amicus eius retenuit, dicens: «Quando quidem hanc partem tibi misero, partesque coniunctae unum efficerent solidum, tunc tu securo animo in patriam repedabis».

- <sup>38</sup> S. auch W. Dittenberger, *Sylloge Inscriptionum Graecarum* (1915–1924<sup>3</sup>) Nr. 185; zum Datum und den historischen Umständen R. P. Austin, *Athens and the Satrap's Revolt*, *JHS* 64, 1944, 98 ff. Zu den Erkennungsmarken bes. Müri (oben Anm. 17) 3; Gauthier (oben Anm. 17) 81 mit eingehender Interpretation und weiteren, teilweise umstrittenen Beispielen.
- <sup>39</sup> Müri (oben Anm. 17) 3; zum Staatssiegel der Athener auch Gauthier (oben Anm. 17) 75 f.
- <sup>40</sup> Gauthier (oben Anm. 17) 88, 64; Austin (oben Anm. 38) 100: «That is to say, it was a mutual arrangement for confidential diplomatic exchanges».
- <sup>41</sup> Genaue Beschreibung des Gegenstandes mit Zeichnung bei Antonio Salinas, *Relazione del Real Museo di Palermo* (Palermo 1873) 53 mit Taf. II, 7 (Vorder- und Rückseite); Gauthier (oben Anm. 17) 88, 64; Müri (oben Anm. 17) 2.
- <sup>42</sup> Zum Symbol der ineinandergelegten Hände s. A. Piganiol, *Fides et mains de bronze, Densae dexterae*, *Cic. ad Att. VII, 1*, *Mélanges H. Lévy-Bruhl* (1959) 471 ff., der dieses Symbol wegen Tac. *Hist. I, 54* und *II, 8* in den keltischen Bereich verweist, da die civitas der Lingonen als Zeichen der Freundschaft das Symbol der ineinandergelegten Hände verwendete («Miserat civitas Lingonum vetere instituto dona legionibus dextras, hospitii insigne»). Es ist aber deutlich allgemeiner und wird auch von den Römern verwendet (s. Tac. *Hist. II, 8, 2*) und kommt ebenso bei den hispanischen *Tesserae* vor, dazu unten Anm. 56. S. auch P. Boyancé, *La main de Fides, Hommages à Jean Bayet*, *Coll. Latomus* 70 (1964) 101 ff., der vorwiegend den römischen Gebrauch untersucht. Interessanterweise prägte ebenfalls auch eine Stadt, Halaesa, Münzen in der Zeit nach ihrer Unterwerfung unter Rom (nach 241 v. Chr.) mit dem Symbol der ineinandergelegten Hände auf der Rückseite (Vorderseite: Kopf des Apoll), *AE* (Bronze), s. B. Head, *Historia Numorum* (1911) 125 f. A. Holm, *Geschichte Siziliens im Altertum* (1874) III 716 f. ist der Ansicht, dass die Hände hier wohl das Bündnis mit Rom im ersten punischen Krieg darstellten.
- <sup>43</sup> Die grammatikalische Konstruktion ist, wie alle Kommentatoren vermerken (s. *CIGr* 5496; *IG* 14, 279) eine «constructio ad sensum»; genauer wäre: *καὶ τοὺς ἐγγόνους*.
- <sup>44</sup> Die griechischen Namen sind recht häufig; ein Grieche *Λύσων* kommt auch bei Cicero, *ad Verr. IV, 26* vor: zu *Διόγνητος* s. bereits F. Bechtel, *Die historischen Personennamen des Griechischen bis zur Kaiserzeit* (Halle 1917) 109. Beide Namen auch in den *Indices des Supplementum Epigraphicum Graecum*. Der Punier trug offenbar als zweiten Namen einen griechischen Zunamen (*Χλωρός* «der Gesunde, Frische», s. Belege für diesen Namen im kaiserzeitlichen Rom bei H. Solin, *Die griechischen Personennamen in Rom* [1982] II 696 und schon bei W. Pape – G. Benseler, *Wörterbuch der griechischen Eigennamen* [1913, ND 1954] II 1687). Die punischen Namen sind geläufig und lassen sich bis in die römische Kaiserzeit nachweisen, vgl. *Imilco* in *CIL VIII* 1249, 23834, 10525, 1562 usw.; zu *Hinibalos* (mit verschiedenen Schreibweisen) *CIL VIII* 508, 25309, 9429 usw.
- <sup>45</sup> O. Hirschfeld in *IG* 14, 279 meint, die Inschrift sei kaum jünger als das 2. Jh. v. Chr. Dass die engen Beziehungen zwischen den Griechen und den Puniern auf Sizilien in



der Kaiserzeit weitergingen, zeigen ausgemalte und mit Inschriften versehene Grabnischen aus Lilybäum, die sich heute im Museum von Palermo befinden (diesen interessanten Hinweis verdanke ich E. Risch, briefl. 6. 4. 84).

- <sup>46</sup> Erstpublikation von Montfaucon, *Antiquité expliquée* (Paris 1719) III, 2e partie, 361 mit Taf. 197, dazu eingehend A. Chabouillet, *Sur une main de bronze adressée à une peuplade gauloise*, RA 20, 1869, 161 ff., der sich auch mit der Identifikation des Volkes der Velaunii befasst. F. Benoît, *Relations de Marseille grecque avec le monde occidental*, *Revue des Etudes Ligures* 22, 1956, 5 ff., bes. 30 ff.; J. Carcopino, *Promenades historiques aux pays de la dame de Vix* (Paris 1957) 103; Piganiol (oben Anm. 42) 472, 5. Eingehend mit guter Abbildung nun G. Barrauol, *Les peuples préromains du Sud-Est de la Gaule*, RAN Suppl. I (1975) 372 ff. mit Taf. 8, 1 und 2.
- <sup>47</sup> Gauthier (oben Anm. 17) 88, 64 mit einleuchtender Begründung; ebenso Barrauol (oben Anm. 46) 373, der in der Hand eine Art «laisser-passer pour les caravanes des marchands grecs sur le territoire de cette tribu celtique» sieht.
- <sup>48</sup> Die Identifikation der auf der Hand genannten *Οὐελαύνιοι* war umstritten: C. Julian, *Histoire de la Gaule* (1924) I 412, 1 und Carcopino (oben Anm. 46) 103 setzten sie mit den bei Caesar genannten «Vellavii» gleich; es sind aber die «Velaunii», die auf dem Tropaeum Alpium als Stamm in den Westalpen genannt sind (CIL V 7817 mit Plin. Hist. nat. III, 136 ff.), dazu ausführlich Barrauol (oben Anm. 46) 372, 3.
- <sup>49</sup> Benoît (oben Anm. 46) 32 setzt die Inschrift eher später (1. Jh. v. Chr.), Carcopino (oben Anm. 46) 104 aufgrund der Buchstabenformen eher ins 2. Jh. v. Chr. Dass die Gallier das griechische Alphabet kannten und benutzten, ist durch Caesar, *Bell. Gall.* 1, 29, 1 und 5, 48, 3–4 bezeugt; dazu Barrauol (oben Anm. 46) 372, 5 mit weiteren Belegen.
- <sup>50</sup> Piganiol (oben Anm. 42) 472.
- <sup>51</sup> Vgl. die Literatur in Anm. 15.
- <sup>52</sup> So Nicols (oben Anm. 16) 560: Appendix mit Tabellen, wo von 30 «tabulae patronatus» 13 aus Spanien, vor allem aus der Tarraconensis stammen. Ebenfalls stark vertreten ist Nordafrika in dieser Zusammenstellung, während aus den übrigen Provinzen fast keine Patronatsverträge erhalten sind. Zu dieser Frage vgl. 2. Teil des Aufsatzes.
- <sup>53</sup> S. oben Anm. 15; ebenda auch weitere Literaturangaben, oft auch Abbildungen oder Nachzeichnungen.
- <sup>54</sup> Lejeune (oben Anm. 15) 72 ff. Seine Numerierung dieser und anderer keltiberischer Zeugnisse wird hier übernommen: B 3 – B 8 (figurative Tesseræ in keltiberischer Schrift), B 51 – B 61 (figurative Tesseræ in lateinischer Schrift, wobei B 61 die Ausnahme darstellt, s. unten Anm. 55).
- <sup>55</sup> Lejeune (oben Anm. 15) 73: B 61, ein einfaches rechteckiges Täfelchen, einseitig beschrieben, aus Las Merchanas, heute im Museum de la Catedral de Ciudad Rodrigo; s. auch Tovar (oben Anm. 15) 82 Nr. 8 und Garcia y Bellido (oben Anm. 15) 162 Nr. 28: «te(s)sera / Caurie(n)sis / magistratu / Turi». Nach Lejeune 79 f. zu verstehen als «Gastrechtsmarke der Stadt Kaurion (ausgestellt) in der Amtszeit von Tueros (Eigennamen)»; andere Übersetzungsmöglichkeiten hinsichtlich des Wortes Tueros bei Tovar a. a. O. Die Stadt Kaurion ist auch sonst belegt, heute Coria bei Alagon, 70 km südlich von Ciudad Rodrigo; die Datierung nach der Amtszeit eines Stadtmagistraten kehrt auch in den im 2. Teil zu behandelnden Patronatsverträgen

wieder. Die Adressaten dieser Erkennungsmarke sind nicht überliefert.

- <sup>56</sup> Lejeune (oben Anm. 15) 73 f.: Bär (B 3, unsicher), Pferd (B 5, nicht ganz gesichert), Stierkopf (B 7), Delphin (B 51, s. die ausführliche Interpretation im Text; B 52); auch ineinandergelegte Hände kommen vor (B 8, B 54 und B 55 m dazu wieder die Bemerkungen im Text). Die Darstellung des Ebers und der nicht sicher identifizierbaren Tiere ist in der Art anders und gleicht der Nachzeichnung von auf dem Boden ausgebreiteten Tierfellen, s. Lejeune 74 und Tovar (oben Anm. 15) 80 mit Zeichnung. Interessanterweise ist der Text des neu (1965) gefundenen Dokumentes, eine lateinisch geschriebene und auch mit römischen Rechtsbegriffen angefüllte *tabula patronatus* (s. A. Garcia y Bellido [oben Anm. 15] 149 ff.) aus dem Jahre 14 n. Chr. auf diese altertümliche Tierdarstellung in der Form des Ebers geschrieben.
- <sup>57</sup> Die Bronzetafel von Luzaga stellt vermutlich einen Gastfreundschaftsvertrag dar, s. Tovar (oben Anm. 15) 75 ff.; Namen von Privatpersonen wie von Stammesgemeinden, wobei die Unterscheidung aber nicht immer klar ist, sind auf weiteren Täfelchen in keltiberischer Schrift lesbar, dazu ausführlich Tovar (oben Anm. 15) 78 ff. und Lejeune (oben Anm. 15) 78, bes. 82 ff.
- <sup>58</sup> Zur dritten Gastfreundschaftsmarke s. oben Anm. 55.
- <sup>59</sup> Lejeune (oben Anm. 15) 79, zum Aufbewahrungsort 66, 165 bis.
- <sup>60</sup> Das Gentilnomen *Turullius* auch in einer Inschrift aus Carthago Nova, CIL II 3508, nach der Vermutung von Lejeune zu verbinden mit dem keltischen Worтеlement *Turo-*, dazu A. Holder, *Alt-celtischer Sprachschatz* (1904) II 2019; weitere Belege bei Lejeune, 29 ff.
- <sup>60a</sup> A. Schulten, *Castra Caecilia*, 2. Bericht, *Jahrbuch des dt. arch. Instituts* 1930. *Archäolog. Anzeiger*, 37 ff. bes. 49 f. Die Datierung des Lagers vgl. bei A. Schulten, *Castra Caecilia*, *Jahrbuch des dt. arch. Instituts* 1928. *Archäolog. Anzeiger* 1 ff. auf 79 v. Chr. Zu Q. Caecilius Metellus Pius, Prokonsul in der Hispania Ulterior, s. T. R. S. Broughton, *The Magistrates of the Roman Republic* (1952) II 83; 85, 3. Eine gute neue Photographie befindet sich bei A. Degrassi, *CIL I<sup>2</sup> Auctuarium, Inscriptiones Latinae Liberae Rei Publicae, Imagines* (1965) Nr. 353.
- <sup>61</sup> Genauer Fundort Schulten (oben Anm. 60a) 49 f. mit ähnlichen Schlussfolgerungen. Zur hyperkorrekten Form *quom* anstelle von *cum*, die ja auch auf dem Bronzefisch aus Fundi wiederkehrt, s. Lejeune (oben Anm. 15) 79. Zur Wendung *hospitium facere*, die ebenfalls auch auf den Patronatstafeln gebraucht wird, s. TLL VI (1941) 3038, 40 ff. (Hofmann) und die Ausführungen im 2. Teil.
- <sup>62</sup> So bereits Schulten (oben Anm. 60a) 49, der auf den Personennamen *Elandus* im Dekret des Pompeius Strabo, der Verleihung des römischen Bürgerrechtes an besonders verdiente spanische Reiter, hinweist, s. CIL I<sup>2</sup> 709 = ILS 8888, dazu nun N. Criniti, *L'epigrafe di Asculum di Gn. Pompeo Strabone* (1970), bes. 220 ff. mit der Verbreitung des Namens. Möglich ist auch, im Wort zwei Namen zu sehen, Begründungen bei Lejeune (oben Anm. 15) 79.
- <sup>63</sup> Schlachtung von Opfertieren erwogen von Ihm (oben Anm. 27) 473 im Zusammenhang mit dem Widderkopf CIL I<sup>2</sup> 1746, s. Ausführungen im Text.
- <sup>64</sup> Lejeune (oben Anm. 15) 74, 188.
- <sup>65</sup> Heute Kunsthistorisches Museum, Wien. Photographie bei Degrassi, CIL I<sup>2</sup> Auctuarium (oben Anm. 60a) Nr. 351 a. b.
- <sup>66</sup> A. Ernout, *Recueil de textes latins archaïques* (1957) Nr. 19; vgl. auch Mommsen zu

CIL I<sup>2</sup> 23: «non ante sextum urbis saeculum» und Degrassi, CIL I<sup>2</sup> Auctuarium (oben Anm. 60a) zur Stelle (3. Jh. v. Chr.). Die Nominativ-Plural-Formen auf «-es» kommen noch im ganzen 2. Jh. v. Chr. vor, wobei sie aber eher nicht stadtrömisch gewesen sind (so E. Risch, briefl. 6. 4. 84). Die Datierung nach den Sprachformen lässt also einen gewissen Spielraum zu.

- <sup>67</sup> Zu den Atilii Sarani s. Klebs, RE II (1896) 2094 ff. Das Cognomen Sar(r)anus, jüngere Form «Serranus» wird diskutiert: W. Schulze, Zur Geschichte der lateinischen Eigennamen (1900, ND 1966<sup>2</sup>) 371 verbindet ihn mit etruskischem Namensgut; G. de Sanctis, Storia dei Romani (1916/17) III 136, 95, versteht Saranus ohne Zweifel als Tyrius und stellt ihn mit Siegen im ersten punischen Krieg in Zusammenhang. Dieser letztere Bezug ist freilich äusserst unsicher.
- <sup>68</sup> Der Schluss von der Form auf eine Gastfreundschaftsmarke schon explizit bei Mommsen zu CIL I<sup>2</sup> 828, von den übrigen Herausgebern übernommen. Das Stück gelangte in Neapel auf den Antiquitätenmarkt, so Mommsen zu CIL X 8072, 12. Der Verbleib des Stückes ist mir nicht bekannt.
- <sup>69</sup> Zu den Hostilii Mancini s. F. Münzer, RE VIII (1913) 2506 ff. Familienmitglieder sind aus den Jahren 217, 180/170 und 150–137 bekannt, s. den Stammbaum, ebenda 2507.
- <sup>70</sup> Gute Abbildung bei Degrassi, CIL I<sup>2</sup> Auctuarium (oben Anm. 60a) Nr. 352 a. b. Das Stück befindet sich nach Degrassi a. a. O. heute im Museo Nazionale in Chieti. Nach der Abbildung ist das «F» offenbar auf den Kopf gestellt.
- <sup>71</sup> F. Barnabei, Una rarissima «tessera hospitalis» con iscrizione latina, Notizie degli scavi di Antichità 1895, 91 ff.
- <sup>72</sup> So bereits Barnabei (oben Anm. 71) 92 mit einem weiteren Beleg des lokalen Namens «Staiadius» 93 (CIL, IX 3847); dann vor allem F. Münzer, Römische Adelsparteien (1920) 51. Zu den Manlii s. F. Münzer, RE XIV (1928) 1149 ff. Zu Staiodius bzw. Staiadius Schulze (oben Anm. 67) 186.
- <sup>73</sup> Zum Begriff «hospes» s. neben der allgemeinen Literatur (oben Anm. 11) bes. TLL VI (1940), 3019 ff. (Lausberg) und bereits die Ausführungen von Barnabei (oben Anm. 71) 86 f.
- <sup>74</sup> Barnabei (oben Anm. 71) 86.